

Satzung

PowerShift - Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.

Neufassung Juni 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "PowerShift - Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - c) die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - e) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
 - f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der unter a) bis e) genannten steuerbegünstigten Zwecke
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere:
 - zu a):

durch anwendungs- und politikorientierte wissenschaftliche Forschung insbesondere zu Themen der Energie-, Klima-, Ressourcen-, Entwicklungs- und internationalen Wirtschaftspolitik; die Ergebnisse der vom Verein selbst betriebenen Forschungsarbeit werden zeitnah veröffentlicht und finden Eingang in sämtliche Arbeitsbereiche des Vereins;
 - zu b):

durch Maßnahmen der politischen Bildung (Veröffentlichungen, Internet- Informationsangebote und Veranstaltungen) zur Schaffung und Förderung politischen Verantwortungsbewusstseins und politischer Handlungsfähigkeit auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie; die Bildungsarbeit des Vereins (insbesondere zu Themen der Energie-, Klima-, Ressourcen-, Entwicklungs- und internationalen Wirtschaftspolitik) thematisiert auch Handlungsalternativen sowie Wege ihrer politischen Umsetzung;
 - zu c):
 - durch Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas (z.B. Projekte zur Gestaltung von mobilen Grünflächen in Berlin; diese sollen einen Beitrag für die notwendige Unterstützung der Veränderungs- und Anpassungsprozesse im Rahmen des Klimawandels leisten, da bereits kleine Grünflächen die Umgebungstemperatur senken)
 - durch Maßnahmen der Umgestaltung öffentlicher Straßen und Plätze sowie der Förderung und Umsetzung klimafreundlicher Mobilitätskonzepte u.a. in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden
 - durch das Anlegen von Streuobstwiesen mit klimaresilienten Arten zur beispielhaften Umsetzung klimafreundlicher, regionaler Versorgungskonzepte

zu d):

- durch die Vernetzung, den Austausch und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachkräften (z.B. Zusammenarbeit mit Basis- und Selbsthilfegruppen in Philippinen und anderen Entwicklungsländern zu Themen wie Landraub, Menschenrechten, Vertreibung und den ökologischen Folgen des Bergbaus);
- sowie durch die aktive Beteiligung an Initiativen und Kampagnen zur Völkerverständigung und zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.

zu e):

- durch Maßnahmen der Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen unterschiedlicher Ausrichtungen der durch die Bundesrepublik Deutschland verfolgten handels- und investitions-, rohstoff- und klimapolitischen Strategien auf die Entwicklung des demokratischen Staatswesens und die es tragenden Grundprinzipien sowie auf die Einbettung bundesrepublikanischer demokratischer Strukturen in das Geflecht internationaler Normen und Verträge;
- durch Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen, insbesondere die Herstellung von Kommunikationskanälen zwischen der Bevölkerung und Politiker*innen sowie Entscheidungsträger*innen in Form von Bürgergesprächen, Fachveranstaltungen und Petitionen

zu f):

durch die Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit in Aktivitäten, die nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns ausgerichtet sind, sondern auf die Förderung der Allgemeinheit im Bereich der oben angeführten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.

(3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Unmittelbarkeit gem. § 57 AO ist auch dann gegeben, wenn sich die gemeinnützige Organisation zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke einer Hilfsperson bedient. Hilfsperson kann eine natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person i.S.d. §57 III AO sein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, sich für deren Verwirklichung einzusetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden (auch: Email- oder Webformular-basierte Anträge sind möglich). Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und außerordentliche (oder Förder-) Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt; die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht und unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen.
- (4) Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder

tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag ist von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung der Mitgliedsbeiträge abzusehen oder Ermäßigungen/Stundungen zu gewähren.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich bei Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.
- (3) Der Ausschluss darf nur durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand,
- sowie optional ein Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle, hybride oder Präsenzversammlung durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Dies erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Der Einladung kann in elektronischer Form erfolgen (Email); ihr muss ein Tagesordnungsvorschlag beigelegt sein, über den die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gegeben. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 9 (1) a)-b) aufgeführten ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands sowie eine/einen Kassenprüfer*in. Wahlen sind auf Verlangen eines

Mitglieds geheim durchzuführen.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden muss. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) mindestens einer/m und höchstens drei Vorsitzenden ,
 - b) einem/r oder mehrerer Beisitzer/in(en) und
 - c) mindestens einem, höchstens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende(n) und die geschäftsführenden Vorstandsmitglied(er). Jedes Mitglied dieses Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die in § 9 (1) a)-b) genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Berufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und seine/ihre Amtszeit richten sich nach § 10 (1).
- (4) Über die Anzahl der Vorsitzenden, der Beisitzer/innen und der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe, für die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Als „schriftliche“ Kommunikation ist auch die elektronische Kommunikation per Email gemeint.
- (7) Das Amt des geschäftsführenden Vorstands kann haupt- und ehrenamtlich ausgeführt werden. Die sonstigen Vorstands- und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (8) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (10) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die in § 9 (1) a)-b) genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder berufen aus den Reihen der Mitgliedschaft ein; höchstens zwei geschäftsführende(s) Vorstandsmitglied(er). Diese treten mit erfolgter Berufung in den Vorstand ein; sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (2) Das Amt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied endet durch Abberufung durch den Vorstand. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausreichend.
- (3) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind bei Entscheidungen in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

§ 11 Beirat

Zur Beratung des Vereins kann der Vorstand einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung umfasst die Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgangsbelegen und den Kassenbestand. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 13 Programmbereiche

Für die im Verein betriebenen Arbeitsschwerpunkte können Programmbereiche gegründet werden. Diese werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Programmbereiche werden durch die Programmleitung als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB geleitet. Das Nähere regelt eine vom Vorstand für den besonderen Vertreter zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführung und weitere besondere Vertreter

Die Geschäftsführer*in werden durch den Vorstand zum besonderen Vertreter gemäß §30 BGB ernannt. Der Geschäftsführung obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Sie hat die Interessen des Vereins und der Mitglieder wahrzunehmen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand für die Geschäftsführung zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere besondere Vertreter zu bestellen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand für den besonderen Vertreter zu beschließende Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung und die besonderen Vertreter unterstehen dem Vorstand.

§ 15 Geschäftsordnung

Geschäftsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Programmbereichen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Programmbereiche, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen sowie der Führung und Verwaltung von Programmbereichen erlassen werden.

Die Geschäftsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

Geschäftsordnungen werden vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 16 Haftungsbeschränkung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) und der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
 - e) Datenübertragbarkeit
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse, Email-Adresse und Bankverbindung sowie Eintrittsdaten der Mitglieder auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n, wenn die gesetzlich vorgesehene Anzahl an Mitarbeiter*innen überschritten ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist die beabsichtigte Vereinsauflösung bekannt zu geben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52, Abs. 2, Nr. 15 AO). Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.
- (3) Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 06.06.2023

